

Beschluss des Stadtrates vom: 27.09.2018  
Genehmigung des Landratsamtes vom: genehmigungsfrei  
Ausfertigungsdatum: 15.10.2018  
Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt vom: 19.10.2018

# Ehrungsordnung

## für Vereinsfunktionäre der Stadt Harburg (Schwaben)

Der Stadtrat der Stadt Harburg (Schwaben) erlässt auf Grund Art. 7 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Ehrungsordnung:

### § 1

Die Stadt Harburg (Schwaben) zeichnet die Tätigkeit als erster Vorstand, erster Kassier, erster Schriftführer, erster Abteilungsleiter und als Ausbilder aus, die Mitglied eines Vereines im Stadtbereich oder in Harburg (Schwaben) ihren ständigen Wohnsitz haben bzw. durch ihre Vereinstätigkeit im Besonderen auch mit der Stadt Harburg (Schwaben) verbunden sind.

Mit der Ehrung als Ausbilder können alle Trainer, Sportwarte, Truppführer und vergleichbare in der Ausbildung Tätige abgedeckt werden.

### § 2

Die Auszeichnung erfolgt durch

- a) eine goldene Anstecknadel mit Ehrenurkunde
- b) eine silberne Anstecknadel mit Ehrenurkunde
- c) eine bronzene Anstecknadel mit Ehrenurkunde

### § 3

Die Anstecknadeln tragen zum Stadtwappen die Inschrift:

„Für Verdienste im *Ehrenamt*“

Die Urkunden haben die Inschrift:

„Ehrenurkunde der Stadt Harburg (Schwaben)“

Für hervorragende Vereinstätigkeit

wird Herrn/Frau..... die (goldene/silberne/bronzene) Anstecknadel verliehen.

### § 4

(1) Die goldene Anstecknadel mit Ehrenurkunde für die Tätigkeit als erster Vorstand. Voraussetzung hierfür ist, dass die zu ehrende Person für den Verein diese Funktion mindestens 15 Jahre ausgeübt hat oder noch ausübt.

(2) Die silberne Anstecknadel mit Ehrenurkunde für die Tätigkeit als erster Vorstand. Voraussetzung hierfür ist, dass die zu ehrende Person für den Verein diese Funktion mindestens 10 Jahre ausgeübt hat oder noch ausübt.

## § 5

(1) Die goldene Anstecknadel mit Ehrenurkunde für die Tätigkeit *als weiterer Vorstand*, als erster Kassier, als erster Schriftführer sowie als Ausbilder. Voraussetzung hierfür ist, dass die zu ehrende Person für den Verein diese Funktion mindestens 20 Jahre ausgeübt hat oder noch ausübt.

(2) Die silberne Anstecknadel mit Ehrenurkunde für die Tätigkeit *als weiterer Vorstand*, als erster Kassier, als erster Schriftführer sowie als Ausbilder. Voraussetzung hierfür ist, dass die zu ehrende Person für den Verein diese Funktion mindestens 15 Jahre ausgeübt hat oder noch ausübt.

(3) Die bronzene Anstecknadel mit Ehrenurkunde für die Tätigkeit *als weiterer Vorstand*, als erster Kassier, als erster Schriftführer sowie als Ausbilder. Voraussetzung hierfür ist, dass die zu ehrende Person für den Verein diese Funktion mindestens 10 Jahre ausgeübt hat oder noch ausübt.

## § 6

Im Falle von mehreren ehrenamtlichen Tätigkeiten (gilt auch bei Tätigkeiten in mehreren städtischen Vereinen) wird die Tätigkeit mit der höchstmöglichen Ehrung ausgezeichnet.

Sollte keine der Tätigkeiten mindestens 10 Jahre ausgeübt worden sein, so gilt die Gesamtdauer aller Tätigkeiten. Zusammen muss die Dauer jedoch über 10, 15 bzw. 20 Jahre in Folge.

Die Ehrung erfolgt entsprechend der Gesamtanzahl der Jahre, jedoch für die rangniedrigste Tätigkeit.

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Hauptverwaltungs- und Personalausschuss.

## § 7

Jeder Verein erhält die Möglichkeit, je Ehrung pro angefangene 500 Vereinsmitglieder je ein Mitglied für die Ehrung vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind beim 1. Bürgermeister der Stadt Harburg (Schwaben) nach dessen Aufforderung mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift;
- b) Nachweise für die erbrachten Vereinstätigkeiten mit genauer Angabe des jeweiligen Zeitraums der Tätigkeit.

## § 8

Die Entscheidung über die Ehrung der Vereinsfunktionäre trifft auf Grund dieser Ehrungsordnung der Hauptverwaltungs- und Personalausschuss.

## § 9

Die Verleihung der Auszeichnungen bzw. der Ehrungen werden im Rahmen eines festlichen Vereinsfunktionärempfanges durch den 1. Bürgermeister der Stadt Harburg (Schwaben) in der Regel im Frühjahr in einem Turnus von drei Jahren vorgenommen.

Zu diesen festlichen Veranstaltungen werden die Auszuzeichnenden eingeladen.

Nach dem Ermessen des Bürgermeisters werden Ehrengäste, Vorstände, Helfer usw. eingeladen.

## § 10

Abweichend von §§ 4 bis 6 können Personen ausgezeichnet werden, wenn sie besonders hervorzuhebende Leistungen erbracht haben. Diese besondere Bedeutung der ehrenamtlichen Tätigkeit muss vom Antragssteller nachvollziehbar schriftlich begründet werden.

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Hauptverwaltungs- und Personalausschuss.

## § 11

Diese Ehrungsordnung tritt anstelle der Ehrungsordnung vom 05.08.2005 am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Harburg, 15.10.2018

gez.

Wolfgang Kilian  
1. Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehende Satzung wurde am 19.10.2018 im Amtsblatt Nr. 42 der Stadt Harburg (Schwaben) amtlich bekanntgemacht.

Harburg (Schwaben), den 22.10.2018  
STADT HARBURG (SCHWABEN)

gez.

Wolfgang Kilian  
1. Bürgermeister